Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - vom 01. Januar 2010, in der geänderten Fassung vom 27. Dezember.2019, bekanntgemacht im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - Jahrgang 2019 Nummer 1, veröffentlicht am 27. Dezember 2019.

Präambel

Mit dieser Verfassung gibt sich als lebendes, geistiges Schöpfungswesen, als Mann, als Mensch, als principal thomas michael peter: patzlaff und formal mittels der natürliche Person, P a t z l a f f, Thomas Michael Peter, in freier Selbstbestimmung, den gesetzlichen Rahmen um sowohl im Inneren wie auch im Äußeren, vollumfänglich handlungsfähig zu sein. Als Teil eines deutschen Volkes, eines am Boden liegenden Deutschen Reiches ist es oberstes Ziel dieser Verfassung, unter Wahrung der natürlichen Menschenrechte, ein neues Deutsches Reich aufzubauen, in dem sich freie Menschen kreativ und frei von äußerer Gewalt entfalten und leben können.

Diese Präambel ist normativer Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 1 Völkerrechtlicher Rahmen

- 1) Die **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** stellt als Völkerrecht(s)subjekt den völkerrechtlichen Rahmen sowohl des principal **thomas michael peter: patzlaff** als auch der natürlichen Person **P a t z l a f f, <u>Thomas</u> Michael Peter** dar. Der Begriff "natürliche Person" wird im Gesetzbuch der
 - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF definiert.
- 2) Der Begriff "Völkerrecht" im Sinne dieser Verfassung, bezieht sich auf das zu schaffende, neue Völkerrecht. Auf bestehendes, faktisches Kriegsrecht wird grundsätzlich nur hilfsweise und aus der faktischen Notwendigkeit Bezug genommen.
- 3) Im bestehenden faktischen Völkerrecht nimmt die Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF den Status eines "Staates" für sich in Anspruch. Dabei ist dem Verfassungsgeber bewußt, daß eine wirksame Normierung des Begriffs "Staat", wegen dem bisher laufenden Weltkrieg, bisher nicht endgültig und wirksam erfolgen konnte! Angestrebt wird die Recht(s)stellung eines Landes.
- 4) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, gelten Absatz 1 und 3 analog.

Artikel 2 Menschenrecht

- 1) Das höchste Gut im Rahmen dieser Verfassung ist der lebendige, natürliche Mensch als Teil der universellen Schöpfungskraft.
- 2) Die Würde und Gesundheit des Menschen ist unter allen Umständen zu wahren.
- 3) Jeder Mensch hat das Recht seine Meinung ungehindert zu äußern. Eine Zensur findet unter keinen Umständen statt.
- 4) Alle Menschen sind gleichberechtigt aber nicht gleich. Damit wird ausdrücklich jede Form der Immunität ausgeschlossen.
- 5) Der Begriff Mensch wird im Rahmen dieser Verfassung im originären Sinne und keinesfalls im juristischen Sinn oder in juristischer Definition verwendet.

Artikel 3 Ermächtigung

1) Der principal <u>thomas</u> <u>michael peter</u>: <u>patzlaff</u> ist mittels der natürlichen Person P a t z l a f f, <u>Thomas</u> <u>Michael Peter</u> die höchste Instanz in der

- **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** und ist ermächtigt Gesetze, Verwaltungsvorschriften und weitere Regelwerke zu erlassen.
- 2) Der principal thomas michael peter: patzlaff ist ermächtigt für die Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, mittels der natürlichen Person P a t z l a f f, Thomas Michael Peter, hoheitlich tätig zu sein und völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, sowie alle anderen möglichen Verträge und
 - a) Der principal thomas michael peter: patzlaff tritt mittels der natürlichen Person P a t z l a f f, Thomas Michael Peter bei allen Aktivitäten gemäß Artikel 3 als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF auf.
 - b) Der Generalbevollmächtigte kann bei seinen Geschäften sowohl die natürlichen Person P a t z l a f f, <u>Thomas Michael Peter</u> als auch die Kurzform P a t z l a f f, <u>Thomas verwenden</u>. Beide Formen sind hiermit ausdrücklich rechtlich gleich gestellt, da für beide die selbe Signatur, im Sinn einer handschriftlichen Unterschrift, Verwendung findet.
- 3) Die **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** hat die volle Hoheit über Währung, Versorgung, Kommunikation, und sonstige öffentliche Angelegenheiten, welche in gesonderten Gesetzen und nach Bedarf bestimmt werden.
- 4) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, eröffnet sich die Möglichkeit diese Ermächtigung oder Teile daraus neu zu ordnen. Auf schriftliche Bitte muß der gemäß Absatz 1 Bevollmächtigte darüber mit den Bittstellern beraten.

Artikel 4 Erweiterungsklausel

- 1) Diese Verfassung läßt es offen, nach Bedarf weitere Menschen, natürliche Personen, juristische Personen und Völkerrecht(s)subjekte oder sonstige Gruppen dauerhaft oder zeitlich begrenzt aufzunehmen.
- 2) Die Entscheidung darüber erfolgt grundsätzlich immer über eine Abstimmung der sich unter dieser Verfassung befindlichen Menschen. Die Abstimmungsmodalitäten werden nach Bedarf in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich

Vereinbarungen zu schließen.

- Diese Verfassung gilt auf dem Grund und Boden der vom principal thomas michael peter: patzlaff oder der natürlichen Person P a t z l a f f, Thomas Michael Peter oder der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - erworben, gemietet oder sonst wie besetzt wird.
- 2) Im Falle einer dynamischen oder zeitlich begrenzten Besetzung, gilt diese Verfassung in einem Radius von 5 Metern um die in Artikel 5 Abs. 1 definierten Lebewesen und Personen herum.
- 3) Im Falle der Aufnahme weiterer Menschen, natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 6 Anwendungsbereich

- Diese Verfassung gilt für alle Belange vom principal <u>thomas</u> michael peter: patzlaff, der natürlichen Person P a t z I a f f, <u>Thomas</u> Michael Peter, wie für die der - <u>Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF</u> -.
- 2) Dies bezieht sich auch auf das gesamte Eigentum der unter Artikel 6 Abs. 1

- definierten Lebewesen und Personen.
- 3) Im Falle der Aufnahme weiterer, Menschen, natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 7 Gesetzliche Grundlagen

- Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. RuStAG des Deutschen Reichs im Stand vom 27. Juli 1914 und nach dem Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - im aktuellen Stand.
- 2) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepaßt werden.
- 3) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt
- 4) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit und Rechtskraft mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -.
- 5) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.
- 6) Gesetze sollen in erster Linie der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.
- 7) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die
 - **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.

Artikel 8 Die Organe der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

- 1) Im Gründungszeitpunkt werden alle Organe der **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** -, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung besetzt und vertreten.
- 2) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, wird darüber beraten ob und in welcher Art und Weise diese Aufgaben und Funktionen neu verteilt werden. Änderungen werden öffentlich im Gesetzblatt bekannt gemacht.
- 3) Im Falle des Entstehens von komplexeren Strukturen, ist darauf hin zu arbeiten, daß die Organe der **Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF** soweit möglich regional entstehen und durch regionale Wahlen und Abstimmungen geschaffen und besetzt werden.
- 4) Führt die Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung dazu, daß mehr als 100 natürliche Personen oder Körperschaften oder Gruppen in den Bereich dieser Verfassung gelangt sind, so ist gemeinschaftlich ein angepaßter Verfassungsentwurf zu entwickeln und darüber abzustimmen. Dabei hat der gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung Ermächtigte ein vollumfängliches Vetorecht und muß zur Umsetzung der vorbereiteten Verfassungsänderung unabdingbar seine Zustimmung geben.

Artikel 9 Finanzwesen

Tritt eine Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung ein, so ist mit den neu hinzugekommenen Menschen, natürlichen Personen, juristischen Personen, Völkerrecht(s)subjekten oder Gruppen eine Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der verfassungsmäßigen Aufgaben zu treffen. Die getroffene Regelung ist offiziell im Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 10 Militär

- 1) Die Aufstellung militärischer Einheiten ist nicht vorgesehen. Sollte als Folge des Artikel 4 dieser Verfassung die Notwendigkeit einer Verteidigung erwachsen, so kann eine reine Verteidigungsarmee, nach dem Vorbild der Schweiz erstellt werden.
- 2) Sämtliche Entscheidungen in diesem Bereich bedürfen immer der Zustimmung aller unter dieser Verfassung lebenden Menschen. Die Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn 80 Prozent der abgegebenen Entscheidungen zustimmend sind.

Artikel 11 Besondere Ziele

- 1) Mitwirkung an der Schaffung eines neuen, natürlichen Menschenrechtes, welches das bestehende, korrupte Kriegsrecht ablöst und die Grundlage für ein neues Völkerrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker bildet.
- 2) Mitwirkung an der Neugründung des Deutschen Reichs, welches faktisch zwar vorhanden aber mit dem bestehenden Kriegsrecht nicht mehr heilbar, beziehungsweise nicht mehr in Handlungsfähigkeit zu bringen ist. Dieses "neue" Deutsche Reich muß also neu konstituiert werden, was faktisch unter dem bestehenden "Völkerrecht" / Kriegsrecht nicht mehr realisierbar erscheint.
- 3) Alle Völker dieser Welt haben ein Recht auf ein eigenes, souveränes Land und dieses Recht ist für das deutsche Volk derzeit nicht mehr vorhanden. Daher ist es ein Verfassungsziel den völkerrechtlichen Rahmen, im Zusammenwirken mit allen Völkern dieser Welt, zu schaffen, daß auch das deutsche Volk wieder sein eigenes Land zurück bekommt, um darin nach seinem Willen zu leben und zu wirken.
- 4) Da auch andere Länder und "Staaten" in ihrer Souveränität bedroht sind, ist eine internationale Zusammenarbeit zu fördern und Verfassungsgebot.

Artikel 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Diese Verfassung tritt, in der aktuellen Fassung, mit der Proklamation der
 Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, in der aktuellen Fassung, zusammen in Kraft.
- 2) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.

Groß-Berlin, den 27. Dezember 2019

By thomas michael peter: patzlaff principal als lebender Menschen als Vertreter der natürliche Person P a t z l a f f, Thomas als Vertreter der natürliche Person , P a t z l a f f, Thomas Michael Peter

